

Ausschließungsbeschluss

In der Aufgebotssache

des Herrn Wolfgang Werner, Gilkamp 16, 49565 Bramsche

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Notar Hermann Roling, Schloßstr. 20 A,
49074 Osnabrück

hat das Amtsgericht Osnabrück beschlossen:

1. Die Briefe der im Grundbuch von Osnabrück Blatt 46509 in Abteilung III unter lfd. Nr. 1, 2 und 3 zugunsten der Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart eingetragenen Hypotheken (lfd. 1 und 2) und Grundschuld (lfd. Nr. 3) i.H.v. 25.000,00 DM (lfd. Nr. 1), 6.000,00 DM (lfd. Nr. 2) und 5.200,00 DM (lfd. Nr. 3) sind kraftlos.
2. Die antragstellende Partei trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf bis zu 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Antragsteller haben den Verlust der in Ziffer 1 der Beschlussformel bezeichneten Urkunden sowie die Tatsachen glaubhaft gemacht, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen. Der Antrag ist nach §§ 1192 Abs. 1, 1162 BGB i.V.m. §§ 433 ff und §§ 466 ff FamFG zulässig. Das Aufgebot ist durch Anheften an die Gerichtstafel sowie durch Einrücken in den Bundesanzeiger vom 18.03.2019 bekanntgemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor Erlass des Ausschließungsbeschlusses nicht angemeldet worden. Der Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb **eines Monats** bei dem Amtsgericht Osnabrück einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Der Ausschließungsbeschluss gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Einem über 14 Jahre alten Kind oder einem unter Vormundschaft stehenden, nicht geschäftsunfähigem Mündel steht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das selbständige Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Paul,

Dipl.-Rpfl. (FH)